



HVBG

HVBG-Info 19/1988 vom 28.07.1988, S. 1498 - 1501, DOK 544/017-BSG

**Säumniszuschläge (§ 24 SGB IV) im Konkurs - Geltendmachung einer Konkursforderung außerhalb des Konkursverfahrens - BSG-Urteil vom 23.10.1987 - 12 RK 11/86**

Säumniszuschläge (§ 24 SGB IV) im Konkurs - Geltendmachung einer Konkursforderung außerhalb des Konkursverfahrens;  
hier: BSG-Urteil vom 23.10.1987 - 12 RK 11/86 - (Bestätigung des Urteils des LSG Berlin vom 13.10.1985 - L 9 Kr 60/83 - s. Rechtsprechungsübersicht Nr. 14 in HV-INFO 1987, S. 1380)  
Das BSG hat mit Urteil vom 23.10.1987 - 12 RK 11/86 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Säumniszuschläge im Konkurs - Geltendmachung einer Konkursforderung außerhalb des Konkursverfahrens:

1. Säumniszuschläge sind, obwohl erst für eine Zeit nach Eröffnung des Konkursverfahrens erhoben, den seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen i.S. des § 63 Nr. 1 KO nicht gleichzuachten. Für diese Auffassung spricht schon der Umstand, daß die Säumniszuschläge nicht in dieser Vorschrift, sondern in § 61 KO geregelt sind. Hinzu kommt, daß sie sich in mehrfacher Hinsicht von Zinsen, insbesondere von Verzugszinsen i.S. des § 288 BGB, unterscheiden. So entsteht der Anspruch auf Säumniszuschläge - anders als der auf Verzugszinsen - nicht kraft Gesetzes, sondern erst dadurch, daß die Beitragseinzugsstelle Säumniszuschläge "erhebt", davon aber auch nach ihrem Ermessen absehen "kann". Schon aus diesem Grunde kann, anders als bei Zinsen, nicht von "aufgelaufenen" Säumniszuschlägen gesprochen werden. Ferner setzt die Erhebung von Säumniszuschlägen - anders als die von Verzugszinsen - kein Verschulden des Säumigen voraus, sondern lediglich die Fälligkeit der Beitragsforderung.
2. Säumniszuschläge unterscheiden sich nach Zweck und Funktion von Zinsen, insbesondere von Verzugszinsen. Während diese dem Gläubiger wegen der ihm vom Schuldner vorenthaltenen Kapitalnutzung einen "Mindestschaden" ersetzen sollen, haben Säumniszuschläge zunächst den Zweck, "der Säumnis bei Erfüllung von Beitragspflichten entgegenzuwirken" (vgl. BSG vom 01.12.1972 - 12/3 RK 36/71 = BSGE 35, 78, 81), sind also vor allem ein Druckmittel zur Sicherstellung eines geordneten Verwaltungsablaufs der Versicherungsträger und der von ihnen benötigten Finanzmittel.
3. Säumniszuschläge auf Beitragsrückstände aus einer Zeit, die länger als sechs Monate vor der Konkurseröffnung liegt, gehören somit ohne Rücksicht darauf, ob sie für eine Zeit vor oder nach Konkurseröffnung erhoben werden, zu den Konkursforderungen und sind deshalb grundsätzlich im Rahmen des Konkurses geltend zu machen, d.h. zur Konkurstabelle anzumelden.
4. Zwar können Konkursgläubiger ihre Forderungen auf

Sicherstellung oder Befriedigung aus der Konkursmasse nur nach Maßgabe der Vorschriften für das Konkursverfahren verfolgen (§ 12 KO). Das bedeutet indes nicht, daß ihnen nur diese Möglichkeit offensteht. Ein Konkursgläubiger, der auf Befriedigung aus der Konkursmasse verzichtet, kann seine Forderung ungehindert durch das Konkursverfahren gegen den Gemeinschuldner selbst einklagen, denn er verlangt nicht, wie § 12 KO voraussetzt, "Befriedigung aus der Konkursmasse".

5. Die Entscheidung über die Erhebung von Säumniszuschlägen ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Versicherungsträgers überlassen. Für die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens sind u.a. die persönlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen sowie die Umstände zu berücksichtigen, die zur Säumnis geführt haben. Bei Säumniszuschlägen, die nach einer Konkurseröffnung festgesetzt werden, darf vor allem nicht außer Betracht bleiben, daß der Beitragsschuldner die durch das Konkursverfahren verursachte weitere Verzögerung der Zahlung kaum mehr beeinflussen kann und deshalb einer der Zwecke des Säumniszuschlages, zur pünktlichen Beitragszahlung anzuhalten, entfällt.